

WAS HAMBURG WIRKLICH WILL – ERWARTUNGEN AN DIE SGB VIII- REFORM

Vortrag auf dem Fachtag

„Reform des SGB VIII und Inklusion“

Das Rauhe Haus am 08.11.2018

08.11.2018 in Hamburg

DIE ZIELSETZUNGEN DER SGB VIII-REFORM AUS SICHT DER BASFI (1)

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familien und Integration (BASFI) erwartet von der SGB VIII-Reform, dass

- die **Kita- und Heimaufsicht** gemäß des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 21./22.05.2015 weiterentwickelt und gestärkt wird.
- der **Schutz von Kindern und Jugendlichen** auf Basis der Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes wirksamer gestaltet wird.
- die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Situation von **Pflegekindern und Pflegefamilien** gemäß des Beschlusses der JFMK vom 22./23.05.2014 verbessert werden.

DIE ZIELSETZUNGEN DER SGB VIII-REFORM AUS SICHT DER BASFI (2)

- die **Hilfen zur Erziehung (HzE)** den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden und die **Sozialraumorientierung** ein noch stärkeres Gewicht bekommt. Dazu gehört es, die Finanzierung von Sozialraumprojekten rechtssicher zu ermöglichen. Handlungsleitend sind für die BASFI die Beschlüsse der JFMK vom 06./07.06.2013, vom 22./23.05.2014 und vom 21./22.2015.
- die **inklusive Lösung** gemäß des Beschlusses der JFMK vom 06./07.06.2013 in Fulda mit Bedacht und der notwendigen Ruhe weiterverfolgt wird.

Die BASFI begrüßt den breit angelegten **Beteiligungsprozess** mit Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe, den Ländern und Kommunen.

Die im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung systematisch ausgewerteten **Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen** mit der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit erwartet die BASFI mit Spannung.

STÄRKUNG DER HEIM- UND DER KITAAUFSICHT (1)

Leitziel der BASFI: Das Betriebserlaubnisverfahren sollte stärker an den Schutzbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet werden.

Konkrete Ziele der BASFI:

- Die **Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung** sollten präzisiert werden.



Im § 45 Abs. 2 SGB VIII sollte die Erteilung einer Betriebserlaubnis von der Zuverlässigkeit des Trägers abhängig gemacht werden.

- Im § 46 SGB VIII sollen **anlassunabhängige örtliche Prüfungen** rechtlich abgesichert werden.

VERFAHREN ZUR
BETRIEBSERLAUBNIS

STÄRKUNG DER HEIM- UND DER KITAAUFSICHT (2)

- Die **Eingriffsmöglichkeiten** der Kita- und Heimaufsicht sollten durch die Veränderungen der Absätze 6 und 7 des § 45 SGB VIII **gestärkt werden**.

Die Definition von Kindeswohlgefährdung (KWG) sollte unabhängig vom Begriff der KWG nach § 1666 BGB präzisiert werden. Die Aufhebung der Betriebserlaubnis würde dann nicht mehr eine konkrete KWG voraussetzen. Eine „strukturelle“ Gefährdung des Wohls der Kinder wäre ausreichend. Die Formulierung aus dem Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist angemessen:

*„Die Erlaubnis **ist zurückzunehmen** oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie **kann zurückgenommen** werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen.“*

STÄRKUNG DER HEIM- UND DER KITAAUFSICHT (3)

- Die Möglichkeiten zur **Sachverhaltsaufklärung** gemäß § 46 SGB VIII sollten verbessert werden z.B. indem Gespräche mit Minderjährigen oder Beschäftigten allein ohne Beteiligung des Trägers geführt werden können.
- Die **Melde- und Dokumentationspflichten** sollten durch die Präzisierungen des § 47 SGB VIII erweitert werden. Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen, sollten die zuständigen Behörden, welche die Einrichtungen belegen unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, informieren.

Ziel: Sicherstellung der notwendigen Transparenz zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

- Die Regelungen zu **Auslandsmaßnahmen** sollten verschärft werden.

STÄRKUNG DER HEIM- UND DER KITAAUFSICHT (4)

Aus Sicht des BASFI ist im Entwurf des KJSG der **Einrichtungsbegriff** noch nicht zu 100% trennscharf. Projekte in familienähnlichen Settings müssten z.B. zukünftig durch die Kommunen beaufsichtigt werden. Dies würde eine Neuaufteilung der Aufgaben der Heimaufsicht zwischen Land und Kommune bedeuten.

Die **Verbände** tragen bisher diesen Teil der Reform weitestgehend mit und es bestand ein breiter Konsens über den Handlungsbedarf bei diesem Thema (Wiesner 2018, 135).

Es gibt aber auch Stimmen, die zu diesem Thema **weiteren Diskussionsbedarf** sehen (z.B. Mörsberger 2016).

REGELUNGEN ZUM KINDERSCHUTZ

Leitziel der BASFI: Der Kinderschutz sollte weiter optimiert werden. Ausgangspunkt sollte die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes sein.

Konkrete Ziele der BASFI:

- Es sollte ein **uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche** - Änderung des § 8a Abs. 3 KJSG – eingeführt werden.
- **Ombudsstellen** im SGB VIII zu verankern, wird als richtig erachtet.
- Die **Kooperation im Kinderschutz** sollte weiter verbessert werden – siehe z.B. „Staufener Missbrauchsfall“. Die im KJSG vorgeschlagenen Änderungen zur „Einbeziehung sog. Berufsheimnisträger“ sowie die Änderungen der Systematik von § 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ sollten aber noch intensiver diskutiert und auf „Nebenwirkungen“ hin überprüft werden.



REGELUNGEN ZU PFLEGEKINDERN UND –FAMILIEN (1)

Leitziel der BASFI: Die Situation von Pflegekindern und Pflegefamilien sollte durch eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessert werden:

Konkrete Ziele der BASFI:

- Die **Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern und Pflegeeltern** sollten ausgebaut werden (siehe KGSV - § 37 SGB VIII).
- Die **Lebensperspektive von Pflegekindern** sollte orientiert am Zeitempfinden der Kinder stärker berücksichtigt werden.
- Das **Familiengericht** sollte die Möglichkeit erhalten, den **dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie anzuordnen**, wenn sich die Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie trotz Beratung und Unterstützung nicht verbessern und dies auch künftig nicht zu erwarten ist. Das Kindeswohl muss dabei natürlich im Mittelpunkt stehen.



REGELUNGEN ZU PFLEGEKINDERN UND –FAMILIEN (2)

Diese Änderungen sind angesichts dessen,

- dass sehr viele Pflegekinder in ihrer Familie **traumatische Erfahrungen** gemacht haben,
- sich insbesondere junge Kinder schnell **an die Pflegeeltern binden** und
- sie **nicht ständig der Angst vor Trennungen** ausgesetzt sein sollten - was den Erfolg der Unterbringung im Übrigen gefährdet - notwendig.

Außerdem zeigen Untersuchungen, dass das Risiko für weitere Misshandlungen, sexuellen Missbrauch und Vernachlässigung zumindest bei nicht gut geplanten – Rückführungen sehr hoch ist.



REGELUNGEN ZU PFLEGEKINDERN UND –FAMILIEN (3)

Bei der zukünftigen Diskussion müssen aber die folgenden Kritikpunkte noch einmal in die Betrachtung einbezogen werden:

- Zu Beginn einer Unterbringung in einer Pflegefamilie besteht oft eine **besonders zugespitzte Krisendynamik**, die von starken Emotionen der Familienmitglieder begleitet wird. Zumindest diese Phase müsse abgewartet werden, um Veränderungs- und Entwicklungspotentiale nicht zu ignorieren (Wiesner 2018, 137).
- Es entscheidet sich oft erst nach einem längerem Zeitraum, **ob Pflegeeltern einem Kind gerecht werden können**.
- Auch **Pflegeeltern könnten an eine Grenze kommen**, so dass Pflegeverhältnisse nicht fortgesetzt werden können.
- Eine zu frühe verbindliche Entscheidung über eine Bleibeperspektive von Kindern in Pflegefamilien und Heimen durch die Fachkräfte der Jugendämter **schürt Ängste und Vorbehalte von Eltern und Kindern vor Jugendämtern**.



WEITERENTWICKLUNG DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG - ZIELSETZUNGEN

Leitziel der BASFI: Die Hilfen zur Erziehung sollten den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden.

Konkrete Ziele der BASFI:

- Der **individuelle Rechtsanspruch** auf Hilfen zur Erziehung sollte erhalten bleiben.
- Der **Zugang zu präventiven Angeboten** sollte erleichtert und die **direkte Inanspruchnahme von Regelangeboten** ermöglicht werden.
- Der **Mitteinsatz** sollte wirkungsvoller durch die öffentliche Hand gesteuert werden können.
- Die **Steuerung der Einzelfallhilfen** durch die Jugendämter sollte verbessert werden.

WEITERENTWICKLUNG DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG – KONTROVERSE DISKUSSION (1)

- Die **Einzelfall- und der Angebotsplanung** sollte qualifiziert.
- Es sollten **neue Finanzierungsmodelle** entwickelt werden.

An diesen Zielsetzungen gab es von Beginn an massive Kritik. Die Diskussion sollte im Dialog fortgesetzt und an den Interessen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern orientiert geführt werden.

Keinesfalls geht es der BASFI darum,

- den **individuellen Rechtsanspruch** auszuhöhlen,
- ein **Vorrang bzw. Nachrang zwischen Sozialraumorientierung und Einzelfallhilfe** zu konstituieren – entscheidend muss sein, was den Kindern und Familien am besten hilft!
- die Erziehungshilfen und Einzelfallhilfen gegeneinander auszuspielen.

WEITERENTWICKLUNG DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG – KONTROVERSE DISKUSSION (2)

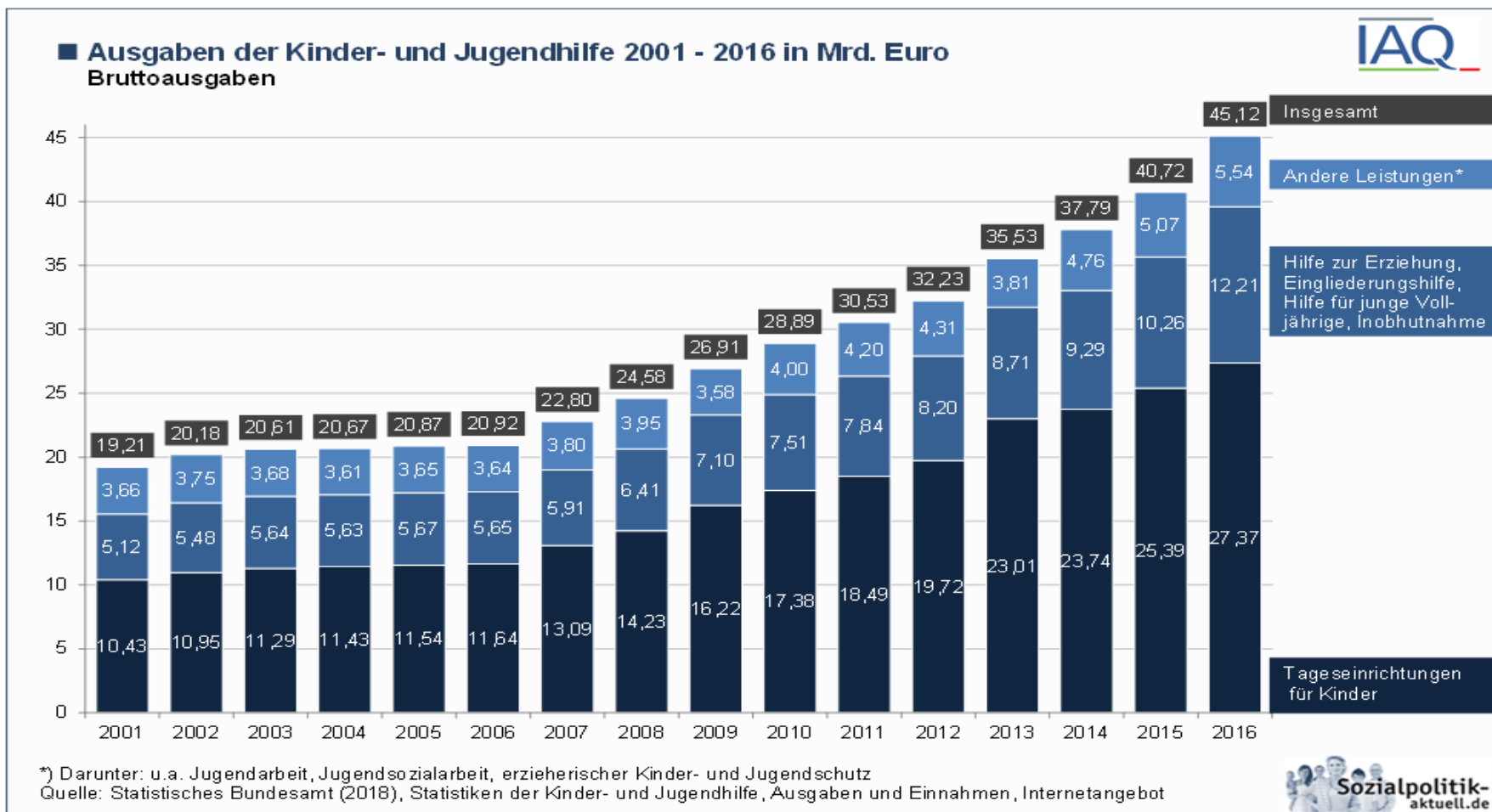
Sozialraumorientierung ist sicher **keine universelle Lösung** für alle Probleme bei den HzE bzw. der in den Familien bestehenden Schwierigkeiten. Aber sie bietet viele Ansatzpunkte, um Kinder und Familien frühzeitig zu erreichen!



Viele Fachkräfte in Hamburg äußern sich zu den Effekten der Sozialraumprojekte positiv – sofern sie finanziell ausreichend ausgestattet sind (Düsler, Hagen & Weber 2016).

Von einem **Zusammenstreichen der Ausgaben für HzE** kann in Hamburg und im Bundesgebiet **keine Rede sein!** Ein Blick auf die Ausgabenentwicklung muss aber Ländern und Kommunen gestattet sein!

AUSGABEN FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE IM BUNDESGBEIT



ECKPUNKTE DER INKLUSIVEN LÖSUNG – VIELE OFFENE FRAGEN (1)

Die inklusive Lösung wirft derzeit aber **noch viele Fragen** auf, die im Prozess geklärt werden sollten.

Vor dem Hintergrund dieser Unklarheiten ist die BASFI dafür, **mit Modellprojekten zu starten**, um weitere Erfahrungen mit der Umsetzung der inklusiven Lösung zu machen, die wiederum in den Entwicklungsprozess eingesteuert werden sollten. Einige der wichtigsten offenen Fragen sind:

- Soll es einen **einheitlichen Tatbestand** geben?

Ein „Ja“ würde eine enge Verknüpfung der HzE und der Eingliederungshilfe bedeuten und zielt auf die einheitliche Betrachtung der Minderjährigen ab.

- Soll die **Anspruchsberechtigung** allein beim Minderjährigen liegen oder soll es eine Sowohl-als-auch-Regelung geben?

ECKPUNKTE DER INKLUSIVEN LÖSUNG – VIELE OFFENE FRAGEN (2)

- Wie soll der (teil-)offenen **Leistungskatalog** aussehen?
- Soll es eine **einheitliche und transparente Kostenbeteiligung** durch die Übernahme der Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe geben?

Ziel müsste sein, dass es zu keiner Schlechterstellung der bisher Kostenpflichtigen kommt.

- Wie soll die **qualifizierte „Leistungsplanung/Hilfeplanung“** aussehen?

Aus Sicht der BASFI sollten die Prinzipien der bisherigen Hilfeplanung des SGB VIII beibehalten werden. Es sollte eine kinderspezifische Konkretisierung der Regelung zur Teilhabeplanung im SGB IX entwickelt werden. Es sollte nicht zu einer Re-Medizinisierung der Kinder- und Jugendhilfe kommen, weil z.B. die ICF eingeführt werden soll.

- Wie wird sichergestellt, dass es **nicht zu einer massiven Leistungsausweitung** kommt?

ECKPUNKTE DER INKLUSIVEN LÖSUNG – VIELE OFFENE FRAGEN (3)

- Wie sehen die Regelungen zur verbindlichen Durchführung eines **Übergangsmagements** beim Zuständigkeitswechsel inklusive konkreter Verfahrensstandards ab dem 17. Lebensjahr aus?
- Wie wird sichergestellt, dass die **Umstellung die Jugendämter nicht überfordert**?
- Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu einem **Verlust von Wissen** bezüglich der besonderen Belange von Kindern mit Behinderung kommt.
- Welche Regelungen werden getroffen, damit die Kinder- und Jugendhilfe nicht zum **Ausfallbürgen anderer Leistungssysteme** wird?
- Wie lange soll der **Umsteuerungsprozess** dauern und welche Kosten entstehen daraus?
- Was bedeutet die inklusive Lösung inhaltlich z.B. für die Familienförderungen oder die OKJA?

FAZIT

Es bedarf angesichts der vielen offenen Fragen insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und der inklusiven Lösung **einer transparenten und sachlichen Diskussion.**

Nach mehr als 25 Jahren SGB VIII und 41 Änderungsgesetzen **ist eine Reform des SGB VIII erforderlich.**

Das SGB VIII muss an die gesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden.

Ohne eine solche Reform fällt die Kinder- und Jugendhilfe hinter ihre eigenen Ansprüche zurück.